

# ZH\_OBERGERICHT SB120421 vom 25. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120421](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120421)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120421 du 25 mars 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120421 del 25 marzo 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 12. April 2012 wurde der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ der Gefährdung des Lebens so- wie der mehrfachen einfachen Körperverletzung schuldig gesprochen und mit

### E. 2

Erstellen des Anklagesachverhalts

#### E. 2.1

Zur Beurteilung der Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere gilt was folgt: Der Beschuldigte hat die Privatklägerin attackiert, zu Boden geworfen oder gerungen, sich über sie gekauert, mit einem harten Klammergriff gepackt und ihr mit dem metallenen Griff seines Messers mehrmals heftig auf den Kopf geschlagen. Allein daraus geht hervor, dass der Beschuldigte die Privatklägerin sehr aggressiv, gewaltbereit und auch ungezügelt attackiert hat. Ganz offensicht- lich handelt es sich bei seiner nachgeschobenen Version, er habe die Privatkläge- rin, diese "Giftspritze", nur erschrecken und dadurch beruhigen wollen, um Schutzbehauptungen, mit der Absicht, die tatsächliche Schwere seiner Tat zu beschönigen (Urk. 28 S. 13ff.). An anderer Stelle gab der Beschuldigte ja offen zu, "ausgerastet" - und somit unkontrolliert vorgegangen - zu sein (Urk. 28 S. 13). Zu Beginn der Untersuchung hatte sich der Beschuldigte ja sogar zur Aussage verstiegen, die Privatklägerin habe ihn mit der Tatwaffe angegriffen (Urk. 5/2 S. 2). Indem der Beschuldigte der Privatklägerin in den Hals schnitt, hat er deren Leben massiv, konkret und unmittelbar in Gefahr gebracht. Wohl ist ihm zugute zu halten, dass er durch die Art und Weise, wie er das Messer in der Hand hielt, die Gefahr der Durchtrennung einer Halsschlagader oder eines Kehlen- oder Luft- röhrenschnittes reduziert hat. Dennoch kann der Beschuldigte nicht für sich in Anspruch nehmen, es sei allein auf seine "Vorsicht" bei der Tatausübung zurück- zuführen, dass die Privatklägerin nicht tatsächlich lebensgefährlich verletzt wurde. Dass es lediglich beim Versuch blieb, ist angesichts der Dynamik des Gerangels auf dem Küchenboden wohl weitgehend einem glücklichen Zufall zuzuschreiben. Indem der Beschuldigte die Privatklägerin mit dem Messer nicht nur bedroht, sondern willentlich in einem äusserst sensiblen Körperbereich konkret verletzt hat, hat er eine bedenkliche Gewaltbereitschaft sowie kriminelle Energie an den Tag gelegt. Obwohl sich die Schwere der effektiv resultierten Verletzung noch in Grenzen hielt, wiegt die Art, wie der Beschuldigte die Gesundheit der Privatkläge- rin einem grossen Risiko ausgesetzt hat, immerhin mittelschwer. Die Privatkläge- rin wird keine körperlichen Langzeitfolgen davon tragen. Anlässlich der Hauptver- handlung wurde hingegen durch ihre Rechtsvertreterin geltend gemacht, die

- 22 - Privatklägerin sei seit der Tat psychisch beeinträchtigt (Urk. 25). Insgesamt wiegt die objektive Tatschwere der versuchten schweren Körperverletzung zumindest mittelschwer; angesichts des oberen Strafrahmens von 10 Jahren Freiheitsstrafe erscheint bis hierher eine hypothetische Einsatzstrafe an der oberen Grenze des mittleren Drittels und somit von rund 6 2/3 Jahren Freiheitsstrafe angemessen.

## **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid zutreffend erwogen, der vorstehend zitierte Anklagesachverhalt sei durch das entsprechende Geständnis des Beschuldigten erstellt, mit Ausnahme diverser seitens der Verteidigung an der Hauptverhandlung explizit angeführter Sachverhaltsmomente (Urk. 44 S. 4-9). Darauf kann ohne Weiteres verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

### **E. 2.2.1**

Zur subjektiven Tatschwere was folgt: Der Beschuldigte wies zum Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von 3.01 Gewichtspromillen auf (Urk. 9/4). Im über den Beschuldigten erstellten psychiatrischen Gutachten wurde ausgeführt, der Beschuldigte sei zum Tatzeitpunkt aufgrund der bestehenden Alkoholabhängigkeit sowie der aktuellen Alkoholintoxikation in seiner Steuerungsfähigkeit "erheblich beeinträchtigt" gewesen; es habe eine schwere Verminderung der Schuldfähigkeit bestanden (Urk. 8/2 S. 50). Die Vorinstanz hat dazu zusammengefasst erwogen, der Beschuldigte habe bei der Tatausführung gezielt versucht, reale Risiken zu eliminieren bzw. zu minimieren (Wechsel der Messerhaltung, langsame Schnittbewegung). Dies zeige, dass der Beschuldigte trotz der starken Alkoholisierung fähig gewesen sei, im Tatzeitpunkt entscheidende und detaillierte Überlegungen zu vollziehen. Es könne dabei nicht nur wie im Gutachten von "Restfähigkeiten zur Steuerung des eigenen Handelns" gesprochen werden, welche zu einer schwer geminderten Schuldfähigkeit führen würden. Da der Beschuldigte im Zeitpunkt der Tathandlung fähig gewesen sei, detaillierte und wichtige Überlegungen zu treffen, sei entgegen dem Gutachten - lediglich - von einer mittleren Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen (Urk. 44 S. 38).

### **E. 2.2.2**

Gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. Nach der Rechtsprechung fallen bei einer Blutalkoholkonzentration von über 2 Gewichtspro mille eine Verminderung der Schuldfähigkeit und bei einer Blutalkoholkonzentration von mindestens

### **E. 2.2.3**

Bei einem Blutalkoholgehalt von 3 Gewichtspro millen handelt es sich fraglos und objektiv um eine massive Alkoholisierung. Allerdings ist aufgrund der Alkoholabhängigkeit des Beschuldigten mit entsprechendem regelmässigen, hohen Konsum von einer gegenüber einem Durchschnittskonsumenten erhöhten Alkoholtoleranz auszugehen, was auch der Gutachter ohne Weiteres bestätigt (Urk. 8/2 S. 41). Der Gutachter hat ebenfalls richtig zur Kenntnis genommen, dass der Beschuldigte sich nach der Tat gegenüber Dritten in jeder Hinsicht unauffällig benommen hat (Urk. 8/2 S. 43 und S. 46 mit Verweisen). Der Beschuldigte macht wie vorstehend zitiert zu seiner Entlastung detailliert geltend, er habe die Privatklägerin keinesfalls töten oder schwer verletzen wollen, er habe sie vielmehr erschrecken wollen, er habe sich während der Tatausführung konkret überlegt, wie er ein

Gesundheitsrisiko der Privatklägerin verhindern oder zumindest reduzieren könne (namentlich durch ein Umfassen der Messerklinge mit der Hand) und er habe dies auch getan. In der Sachverhaltserstellung wurde zugunsten des Beschuldigten weitgehend auf seine Angaben abgestellt, was denn auch zu einer im Vergleich zum eingeklagten Tatbestand milderer rechtlichen Qualifikation führt. Handkehrum muss sich der Beschuldigte aber auch bei der gerichtlichen Beurteilung der Frage, inwieweit er sich bei der Ausübung

- 24 - der inkriminierten Handlung zu kontrollieren und damit zu steuern vermochte, auf diesen Aussagen behaften lassen. Der obzitierten bundesgerichtlichen Praxis folgend ist nicht allein auf die Höhe der Blutalkoholkonzentration abzustellen, sondern vielmehr eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen: Bei einer solchen erscheint die Einschätzung der Vorinstanz, der überdurchschnittlich alkohol-tolerante Beschuldigte habe bei der Tatausführung detaillierte Überlegungen an-gestellt (und insbesondere: diesen Überlegungen auch folgen können), weshalb lediglich von einer mittleren Verminderung seiner Schuldfähigkeit auszugehen sei, als überzeugend und ist zu übernehmen. Dieser Schluss steht im Übrigen auch nicht in einem unvereinbaren Widerspruch zur Einschätzung des Gutachters: Wohl wird dort einerseits eine "schwere Verminderung der Schuldfähigkeit" postuliert, andererseits (und dazu eigentlich widersprüchlich) aber auch - nur - von einer "erheblichen" und somit nicht von einer schweren Beeinträchtigung des Beschuldigten gesprochen (Urk. 8/2 S. 50); Letzteres indiziert eher eine noch mittelgradige als eine schwere Verminderung der Schuldfähigkeit. Wenn der Gutachter auf eine schwere Verminderung der Schuldfähigkeit schliesst, weil das Tatverhalten in Bezug auf den Tatanlass überschüssig intensiv gewesen sei sowie weil der Tatablauf fragmentiert gewesen sei (Urk. 8/2 S. 46), erscheint dieser Schluss sodann noch keinesfalls als zwingend. Enthemmung, Streitlust und Aggressivität sind zwar mit dem Gutachter Verhaltensmerkmale einer forensisch relevanten Alkoholintoxikation (Urk. 8/2 S. 44), jedoch noch keineswegs zwingend einer derart starken, dass daraus eine schwere Verminderung der Schuldfähigkeit resultieren müsste. Der Gutachter hat nachvollziehbar ausgeführt, die grosse Diskrepanz zwischen dem Tatverhalten des Beschuldigten und seinem gegen-über Dritten gezeigten, unauffälligen Nachtatverhalten sei auf seine hohe affektive Beteiligung und den Beziehungskontext der Tat zurückzuführen (Urk. 8/2 S. 46). Damit ist jedoch nicht überzeugend erklärt, weshalb der Beschuldigte gegenüber Dritten keine erhebliche körperliche oder geistige Beeinträchtigung zeigte, wie es fraglos zu erwarten gewesen wäre, wenn er tatsächlich derart schwer unter Alkoholeinfluss gestanden hätte, dass daraus eine schwere (und nicht nur relevante) Einschränkung seiner Steuerungsfähigkeit resultiert hätte. Somit ist mit der Vorinstanz von einer mittleren Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldig-

- 25 - ten zum Tatzeitpunkt auszugehen, wenn auch näher einer schweren als einer leichten Verminderung.

### **E. 2.3**

Ein nachvollziehbares Motiv für die Tat des Beschuldigten besteht nicht: Nachdem er anfänglich noch geltend machte, er sei selber von der Privatklägerin tätlich attackiert worden - was heute widerlegt ist -, bezeichnet der Beschuldigte die Privatklägerin heute als verbale "Giftspritze", die ihn provoziert habe und die er durch seine Tat eigentlich habe zur Raison bringen wollen (Urk. 28 S. 9ff.). Dabei handelt es sich klar um Schutzbehauptungen: Wohl hat die Privatklägerin dem Beschuldigten bei ihrer Heimkehr

Vorhaltungen hinsichtlich seines Alkohol- konsums gemacht; diese waren angesichts seiner Betrunkenheit allerdings schlicht angebracht und gerechtfertigt, jedenfalls in keiner Art eine Provokation, die einen tätlichen Angriff des Beschuldigten erklären oder gar entschuldigen würden. Das Tatvorgehen des Beschuldigten war daher einerseits egoistisch, wollte er die Privatklägerin doch schlicht zum Schweigen bringen respektive für ihre verbale Kritik tätlich bestrafen, und zeugt andererseits von einer grossen Respektlosigkeit des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin. Die Beurteilung der subjektiven Tatschwere führt infolge der doch erheblich ver- minderten Schuldfähigkeit zu einer relevanten Reduktion der gemäss der objekti- ven Tatschwere bemessenen Einsatzstrafe um rund die Hälfte. Nach der Beurtei- lung der Tatkomponente erscheint das Verschulden doch als erheblich und eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 1/3 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen.

#### **E. 2.4**

Diese ist in Abgeltung der einfachen Körperverletzung angemessen zu erhöhen. Der Beschuldigte hat der am Boden liegenden Privatklägerin, rittlings über ihr kauend, mit dem Metall-Schaft seines Messers mehrere heftige Schläge auf den Kopf versetzt, was zu blutenden Wunden führte. Mit Sicherheit waren diese Schläge und die resultierenden Aufplatzungen der Kopfhaut schmerzhaft. Diese Rissquetschwunden sind heute zwar verheilt. Das Vorgehen des Beschul- digten war jedoch grob, schon eigentlich brutal, und ebenfalls einzig durch seine selbstherrliche Absicht gesteuert, die Privatklägerin für ihre berechnete Kritik an seiner Trinkerei zu bestrafen. Die hypothetische Einsatzstrafe für die versuchte

- 26 - schwere Körperverletzung ist zur Abgeltung der einfachen Körperverletzung um 2/3 Jahre Freiheitsstrafe auf 4 Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen.

#### **E. 3**

Zur Täterkomponente hat es die Vorinstanz unterlassen, den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anzuführen und einfach auf die Akten verwiesen (Urk. 44 S. 39), was den Anforderungen an die Begründung eines materiellen Strafentscheides nicht genügt (vgl. dazu Entscheide des Bundesgerichts 6B\_402/2010 E.2.2.; 6B\_236/2009; 6B\_170/2011 E.1.2.) und ent- sprechend nachzuholen ist: Der Beschuldigte ist am tt. August 1963 in D.\_\_\_\_\_ geboren. Er hat in E.\_\_\_\_\_ die Primar- und Realschule absolviert und 1983 eine Berufslehre als Landwirt abgeschlossen. Danach lernte der Beschuldigte seine frühere Ehefrau kennen, worauf 1985 die gemeinsame Tochter geboren wurde. Ab 1985 war er zudem in einer Baumaschinen-Unternehmung tätig. 1989 verstarb seine Ehefrau, worauf er 1993 die Privatklägerin kennenlernte, mit welcher er schon bald zusammen zog. Daraufhin kam es im Haushalt des Beschuldigten und der Privatklägerin zu einer Zunahme des Drogenkonsums, worauf das Arbeitsver- hältnis des Beschuldigten in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst wurde. 1994 kam der gemeinsame Sohn der Privatklägerin und des Beschuldigten zur Welt. Danach hatte der Beschuldigte verschiedene Stellen als Handwerker inne. 1995 musste er am Herzen operiert werden. Im Rahmen dieser Behandlung absolvierte er einen Heroin-Entzug und wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass er HIV-positiv sei. Von 1996 bis 2000 war der Beschuldigte dann bei der F.\_\_\_\_\_ angestellt. Ab 2004 erhielt er aufgrund seiner Herzerkrankung eine 50%-IV-Rente zugesprochen, die zwei Jahre später auf 100% erhöht wurde. Im Jahr 2007 hat der Beschuldigte einen Herzstillstand erlitten, worauf er sich 2008 einer erneuten

Operation unterziehen musste. Danach war er partiell im Bereich Hauswartungen tätig. In jener Zeit sei der Alkohol im Haushalt des Beschuldigten und der Privatklägerin zu einem Problem geworden. Auslöser dafür sei gewesen, dass der gemeinsame Sohn an den Wochenenden nicht mehr habe nach Hause kommen wollen. Heute befindet sich der Beschuldigte (seit dem 20. Juni 2012) im Massnahmезentrum G.\_\_\_\_\_ im vorzeitigen Massnahmevollzug (Urk. 8/2 S. 16ff.; Urk. 28 S. 2ff.; Urk. 81 S. 1ff.).

- 27 - Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich bei der Strafzumessung neutral aus. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Strafmindernd ist ihm sein grundsätzliches Geständnis betreffend den äusseren Anklagesachverhalt anzurechnen. Umfassende Einsicht oder gar Reue kann der Beschuldigte jedoch nicht strafmindernd für sich reklamieren: Nach wie vor versucht er, sein Tatvorgehen zu beschönigen respektive der Privatklägerin als vermeintlichen Provokateurin ein Eigenverschulden zuzuschieben. Dies hat bereits die Vorinstanz ebenso korrekt bemerkt wie den Umstand, dass sich die Vorstrafe des Beschuldigten sowie das Delinquieren während laufender Probezeit (Urk. 48) wenn auch nicht erheblich, so doch immerhin merklich straf erhöhend auswirken müssen (Urk. 44 S. 39).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat in ihrer rechtlichen Würdigung zum objektiven Tatbestand der vorsätzlichen Tötung zutreffend erwogen, da der Halsschnitt des Beschuldigten nicht zum Tod der Privatklägerin geführt habe, könne höchstens ein Versuch vorliegen (Urk. 44 S. 25f.). Zum Subjektiven hat sie angeführt, der Beschuldigte habe konstant und überzeugend bestritten, den Tod der Privatklägerin gewollt zu haben (Urk. 44 S. 26f.). Dies deckt sich mit dem vorstehenden Beweisergebnis, weshalb ein direkt-vorsätzlicher Tötungsversuch ohne Weiteres zu verneinen ist. Anschliessend hat die Vorinstanz - ebenfalls zutreffend - erwogen, aufgrund seiner "Vorkehrungen" und der übereinstimmenden Schilderungen des Beschuldigten und der Privatklägerin zum Tatablauf sei auch auszuschliessen, dass der Beschuldigte den Tod der Privatklägerin in Kauf genommen habe (Urk. 44 S. 27f.). Diese Würdigung deckt sich ebenfalls mit dem vorstehenden Beweisergebnis: Aufgrund der doch sehr speziellen Vorgehensweise des Beschuldigten (Abdecken der gefährlichen Messerklinge mit seiner Hand bis auf die verbleibende kurze Klingenspitze), ist zu schliessen, dass der Beschuldigte den Schaden in Grenzen halten wollte und die schlimmstmögliche Wendung für die Privatklägerin, ihren Tod, auch nicht in Kauf genommen hat. Illustrativ dazu ist das Urteil 6B\_635/2009 vom 19. November 2009, in welchem das Bundesgericht erwogen hat, bei einem Stich mit einem Messer mit langer Messerklinge [in den Rücken und] in den Hals sei das Risiko des Todes des Opfers als hoch einzustufen. Daher sei, wer mit einem Messer mit langer Klinge einem Opfer [in den Rücken sticht und] in den Hals zu stechen versucht, der versuchten vorsätzlichen Tötung und nicht der Gefährdung des Lebens schuldig zu sprechen (E.3.3.). Im Gegensatz dazu hat der Beschuldigte in concreto den freiliegenden Teil der Messerklinge eben gerade auf den Bereich der Messerspitze reduziert (vgl. dazu Entscheidung 6B\_775/2011 vom 4. Juni 2012, in welchem das Bundesgericht erwogen hat, bei einem Stich mit einem Messer mit einer kurzen Klingenspitze von lediglich 34 mm unter die Achsel des Opfers könne nicht davon ausgegangen werden, der Täter habe eine tödliche Verletzung des Opfers in Kauf genommen. Dies spreche vielmehr dafür, dass er es lediglich habe verletzen wollen [E. 2.5.]). Da somit auch kein entsprechender Eventualvorsatz vorliegt, hat sich der Beschuldigte in dies-

- 17 - bezüglich der Bestätigung des angefochtenen Entscheides nicht der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB schuldig gemacht.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hat den erstellten Anklagesachverhalt - entgegen der Anklagebehörde - als Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB qualifiziert (Urk. 44 S. 28-31). Ihre diesbezüglichen Erwägungen sind zwar grundsätzlich - mit den in der vorstehenden Beweiswürdigung vorgenommenen Korrekturen - richtig (vgl. zum genannten Tatbestand auch das Urteil des Bundesgerichts 6B\_103/2012 vom 27. August 2012 E. 1.2.1.). Angesichts des Nachfolgenden erweisen sie sich jedoch als obsolet:

### **E. 3.3**

Nach Art. 122 Abs. 1 StGB wird wegen schwerer Körperverletzung bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt; Zwar darf eine lebensgefährliche Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB nur angenommen werden, wenn die Verletzung zu einem Zustand geführt hat, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtete, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde (BGE 109 IV 18 E. 2c S. 20), was aber nicht bedeutet, dass die Lebensgefahr notwendigerweise eine zeitlich unmittelbare, akute sein muss; massgebend ist vielmehr die erhebliche Wahrscheinlichkeit des tödlichen Verlaufs (BGE 125 IV 242 E. 2b/dd). Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 130 IV 58 E. 8.2; 125 IV 242 E. 3c; 121 IV 249 E. 3a; 103 IV 65 E. 2). Eventualvorsatz kann unter anderem angenommen werden, wenn sich dem Täter der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs infolge seines Verhaltens als so wahrscheinlich aufdrängte, dass sein Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme dieses Erfolgs gewertet werden kann (BGE 109 IV 137 E. 2b mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges bloss möglich ist, ja selbst dann, wenn sich diese Möglichkeit, statistisch gesehen, nur relativ selten verwirklicht. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Beschuldigten um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme und damit auf Eventualvor-

- 18 - satz geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (Urteil des Bundesgerichts 6S.176/2004 vom 27. Oktober 2004 E. 1.1 und 2.2. mit Verweisen). Ein Versuch ist gegeben, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB). Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale und manifestiert seine Tatentschlossenheit, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_103/2012 vom 27. August 2012 E. 2.3.1.).

### **E. 3.4**

Gemäss der Praxis zu vergleichbaren Fällen handelt es sich beim An-den-Hals-Halten einer scharfen Messerklinge, einer Rasierklinge etc. im Rahmen einer dynamischen Auseinandersetzung eigentlich um den klassischen Fall einer Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB (vgl. Entscheide des Bundesgerichts 6B\_352/2011 vom 20.10.2011 E.1.1. mit Verweisen; 6B\_502/2012 vom 15. 10.2012 E.3.). Die vorliegende

Tathandlung des Beschuldigten ging jedoch eindeutig darüber hinaus: Der Beschuldigte hat der Privatklägerin die scharfe Messerklingenspitze nicht nur an den Hals gehalten, sondern ihr damit gemäss vorstehendem Beweisergebnis wissentlich und willentlich in den Hals geschnitten; dabei wollte er ihr zwar nicht eine lebensgefährliche Schnittverletzung zufügen; dies hat er jedoch in Kauf genommen. Eine unerwartete Bewegung der geschnittenen Privatklägerin oder des alkoholisierten Beschuldigten selber hätte leicht dazu führen können, dass der Beschuldigte die Kontrolle über seine Schneidebewegung verloren und z.B. eine Halsschlagader der Privatklägerin verletzt hätte. Ein In-den-Hals-Schneiden mit dem damit einhergehenden, konkreten Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Opfers geht in seiner Tatintensität und auch hinsichtlich des Masses der für das Opfer resultierenden Lebensgefahr noch über eine Gefährdung des Lebens durch ein An-den-Hals-Halten eines Messers hinaus. Der Beschuldigte hat somit mit der Vorinstanz - wohl einerseits durch sein gefährliches Hantieren mit der scharfen Messerklinge

- 19 - eine konkrete, unmittelbare Lebensgefahr für die Privatklägerin im Sinne von Art. 129 StGB geschaffen. Andererseits hat er der Privatklägerin aber auch eine Schnittverletzung zugefügt, die zwar nicht lebensgefährlich war, dies jedoch leicht hätte werden können. Letzteres hat er auch in Kauf genommen. Da der Beschuldigte damit sämtliche Tatbestandselemente der versuchten schweren Körperverletzung erfüllt hat, ist er mit dem Eventualantrag der Anklagebehörde in diesem Sinne gemäss Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB und nicht der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB schuldig zu sprechen. In Konkurrenz mit Art. 122 Abs. 1 StGB tritt Art. 129 StGB zurück, da bei der schweren Körperverletzung die Lebensgefährdung bereits als qualifizierendes Merkmal berücksichtigt ist (BSK, Strafrecht II, Aebersold, Art. 129, N 44 mit Verweisen auf die Praxis). Durch die zu erfolgende Verurteilung wegen versuchter schwerer Körperverletzung wird zudem die tatsächlich ausgeführte Schnittverletzung konsumiert, welche die Vorinstanz - konsequenterweise - separat als einfache Körperverletzung qualifiziert hat (BGE 137 IV 113; vgl. Urk. 44. S. 31f.).

### **E. 3.5**

Die Vorinstanz hat die Schläge des Beschuldigten mit dem Messergriff auf den Kopf der Privatklägerin als einfache Körperverletzung qualifiziert (Urk. 44 S. 32f.), was seitens der Verteidigung im Berufungsverfahren anerkannt wird (Urk. 51; Urk. ) und zu bestätigen ist. III. Widerruf 1. Einleitend zur Strafzumessung muss berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte eine frühere Bestrafung aufweist, wurde er doch mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 30. März 2011 mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 50.-, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, bestraft. 2. Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB widerruft das Gericht die bedingte Strafe, wenn der Beschuldigte während der Probezeit ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Ist

- 20 - nicht zu erwarten, dass der Beschuldigte weitere Straftaten begeht, kann das Gericht vom Widerruf absehen und stattdessen eine Verwarnung aussprechen oder die im Urteil bestimmte Probezeit um höchstens die Hälfte verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB).

### **E. 4**

Die Beurteilung der Täterkomponente führt lediglich zu einer leichten Senkung der nach der Beurteilung der Tatkomponente festgesetzten hypothetischen Einsatzstrafe; insgesamt

rechtfertigt sich eine Freiheitsstrafe von 3 2/3 Jahren.

**E. 5**

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 5. Januar 2012 beschlagnahmte Klappmesser, silbern, wird definitiv eingezogen und der Bezirksgerichtskasse Uster zur Vernichtung überlassen.

**E. 6**

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 5. Januar 2012 beschlagnahmte Vierkantholz wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen durch die Bezirksgerichtskasse Uster herausgegeben. Sollte der Beschuldigte innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft das Vierkantholz nicht herausverlangen, so wird die Bezirksgerichtskasse Uster dazu ermächtigt, dieses zu vernichten.

- 29 -

**E. 7**

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin A. \_\_\_\_\_ aus dem erstellten Sachverhalt dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genaueren Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin A. \_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

**E. 8**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin A. \_\_\_\_\_ Fr. 6'000.– zuzüglich 5 Prozent Zins ab dem 12. Mai 2011 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin abgewiesen.

**E. 9**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 15'517.25 Auslagen Vorverfahren Fr. 3'000.– Gebühr Vorverfahren Fr. 696.60 Kosten der Kantonspolizei Fr. 16'639.10 Kosten der amtlichen Verteidigung

**E. 10**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der Verbeiständung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

**E. 11**

(Mitteilungen.)

**E. 12**

(Rechtsmittel.)" 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.